

In gleicher Weise ist mit Urteilen in Ehesachen zu verfahren, wenn in ihnen neben dem Scheidungsausspruch zugleich Entscheidungen über Ansprüche enthalten sind, die mit der Ehesache nach § 13 EheVerfO verbunden wurden. Bei diesen Urteilen wird der inhaltliche Zusammenhang der Einzelentscheidungen, die sich sämtlich aus der Auflösung der Ehe herleiten, besonders deutlich. Deshalb wird eine Partei gerade in diesem Verfahren geneigt sein, im Interesse der Aufrechterhaltung einer bestimmten Einzelentscheidung von der Berufung gegen andere Aussprüche des Urteils mit denen sie nicht völlig einverstanden ist, abzusehen, wobei sie erwartet, daß sich auch die andere Partei in gleicher Weise verhalten werde. Damit wird gerade im Eheverfahren sichtbar, welche Möglichkeiten die Anschlußberufung eröffnet, um beiden Parteien ihre Rechte weitgehend zu sichern.

Gewisse Besonderheiten ergeben sich jedoch aus § 19 EheVerfO. Wird gegen den Ausspruch über die Eheauflösung Berufung eingelegt, so hat das Bezirksgericht auch die mit dem angefochtenen Urteil gleichzeitig erlassenen Entscheidungen zu überprüfen (§ 19 Abs. 2 EheVerfO). In diesem Falle ist also die formelle Einlegung der Anschlußberufung wegen der zugleich erlassenen Entscheidungen entbehrlich. Jedoch ist es zweckmäßig und notwendig, daß die Parteien im Berufungsverfahren auch auf ihre Bedenken gegen Aussprüche in verbundenen Verfahren hinweisen und sie ausreichend begründen. Wird hingegen die Berufung auf die Entscheidung über bestimmte Ansprüche beschränkt, die mit der Ehesache verbunden worden sind (§ 19 Abs. 3 EheVerfO), dann ist der Berufungsverklagte gehalten, Anschlußberufung einzulegen, wenn auch er denselben oder andere Aussprüche, die in verbundenen Verfahren ergangen sind, geändert haben möchte. Ist die Rechtskraft einzelner derartiger Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 EheVerfO bereits eingetreten, so wird sie — wie bereits ausgeführt — auch durch eine unselbständige Anschlußberufung wieder beseitigt. Das gilt allerdings nicht für den Scheidungsausspruch selbst. Hat der Rechtsmittelkläger die Berufung auf einen verbundenen Anspruch beschränkt, so kann der Berufungsverklagte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht im Wege einer unselbständigen Anschlußberufung die Aufhebung des Scheidungsausspruchs und Abweisung der Klage beantragen. Dies widerspräche dem Sinn des § 19 Abs. 3 EheVerfO.

Weitere Besonderheiten ergeben sich für die Anschlußberufung noch daraus, daß einerseits die Unterhaltsentscheidung für die Kinder wegen der gegenseitigen Abhängigkeit nicht rechtskräftig werden kann, wenn deren Sorgerechtsregelung angefochten wurde (vgl. Nathan in Ziff. 2 seiner Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts vom 15. September 1960 — 1 ZzF 44 60 — NJ 1961 S. 34), und daß andererseits nach § 9 Abs. 1 EheVO und § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 EheVerfO das Gericht im Scheidungsurteil von Amts wegen über die elterliche Sorge für die Kinder und ihren Unterhalt zu entscheiden hat. In seinem Urteil vom 19. März 1964 — 1 ZzF 6*64 — (NJ 1965 S. 93) hat der erkennende Senat darauf hingewiesen, daß auf Berufungsentscheidungen, die Ansprüche betreffen, über die auch ohne Antrag der Parteien zu erkennen ist, § 536 ZPO keine Anwendung findet. Daher kann in der Rechtsmittelinstanz in dem mit der Scheidungsklage verbundenen Unterhaltsverfahren für die minderjährigen ehelichen Kinder zuungunsten des Rechtsmittelklägers entschieden werden, ohne daß es der Einlegung der Anschlußberufung und der Stellung entsprechender Anträge durch den Verklagten bedarf. Das gleiche muß gelten, wenn mit der Berufung die Sorgerechtsregelung angegriffen und durch sie auch die betreffende Unter-

haltsentscheidung mit erfaßt und daher nicht rechtskräftig wird. Das Bezirksgericht ist dann gehalten, selbst wenn die Parteien keine Anträge stellen, auch die Festsetzung des Unterhalts durch die Zivilkammer mit zu überprüfen, und es hat sie zu ändern, wenn die Berufung hinsichtlich des Sorgerechts keinen Erfolg hat, falls sie den Verhältnissen des Verpflichteten oder Berechtigten nicht gerecht wird. Die Unterhaltsregelung kann daher auch zugunsten des sonst erfolglosen Berufungsklägers geändert werden.

Es ist deshalb zutreffend, wenn im Kassationsantrag ausgeführt wird, daß das Bezirksgericht selbst dann über den Unterhalt für das Kind E., dessen Sorgerechtsregelung mit der Berufung angegriffen wurde, eine neue Entscheidung treffen konnte, wenn die Verklagte keine Anschlußberufung wegen des Unterhalts für die Kinder eingelegt hätte. Hingegen war es unumgänglich, daß sie sich wegen der Kinder K. und D. der Berufung gemäß § 521 ZPO anschloß, um eine Änderung der für sie festgesetzten Unterhaltsbeträge zu erreichen.

Bedenklich sind auch die Ausführungen des Berufungssenats, mit denen der Verklagten eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO empfohlen wurde. In Entscheidungen des Obersten Gerichts wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß es die Eigenart der prozessualen Gestaltungsklage nach § 323 ZPO nicht gestattet, die Richtigkeit der Entscheidung des Vorprozesses zu überprüfen oder damals fehlerhafterweise unterlassene Beweiserhebungen über Grund und Höhe des Anspruchs nachzuholen (OG, Urteil vom 16. Oktober 1961 — 1 ZzF 38/61 — NJ 1962 S. 135). Der Berufungssenat hätte vielmehr die Verklagte darauf hinweisen müssen, daß nach § 529 Abs. 4 ZPO auch noch im Berufungsverfahren die Möglichkeit besteht, eine auf § 323 ZPO gestützte Widerklage zu erheben, anstatt auf ein weiteres Verfahren vor dem Kreisgericht zu verweisen. * 108

Verzeichnis der Informationsmittel auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet

Zur Unterstützung der gesellschaftswissenschaftlichen Informationstätigkeit hat die Zentrale Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (ZLIGID) ein Verzeichnis der Informationsmittel auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet (Umfang 52 Seiten, Bezugspreis 1,20 MDN) herausgegeben.

Das Verzeichnis erfaßt Referatekarteeien, Schnellinformationen, Bibliographien und weitere Informationsmittel, die die Informationseinrichtungen der einzelnen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen in der DDR herausgeben. Zu jedem Informationsmittel werden nähere Angaben über Herausgeber, behandelte Sachgebiete, Ordnungssystem, Art und Umfang der ausgewerteten Quellen, Anzahl der jährlichen Literaturnachweise und den Bezugspreis gemacht.

Das Verzeichnis ist ein Hilfsmittel für alle Gesellschaftswissenschaftler, die sich über Informationsmaterialien in ihrem Fachgebiet einen Überblick verschaffen wollen.

Bestellungen sind zu richten an die Zentrale Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der DAW, 108 Berlin, Universitätsstr. 8.

Fernstudienmaterial

Von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität, Abteilung Fernstudium, werden im I. Quartal 1966 folgende Fernstudienmaterialien herausgegeben:

Theorie des Staates und des Rechts, Heft 7

Theorie des Staates und des Rechts, Heft 8

Staatsrecht Allgemeiner Teil, Heft 1, 2, 3, 4, 5, 6

Strafrecht Allgemeiner Teil, Heft 1, 2 und 3

Die Lehrhefte Notariatsverfahrensrecht 1 und 2 sowie Erbrecht der DDR sind noch lieferbar.

Bestellungen nimmt die Universitätsbuchhandlung, 108 Berlin, Unter den Linden 69/73 entgegen.